

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 4

Berlin, den 27. April

2005

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen	
	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG)	42
	Verwaltungsvorschrift über die Liste der Theologie- und Gemeindepädagogikstudierenden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 8. März 2005	51
II.	Bekanntmachungen	
	Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin vom 28. November 2001	53
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Altgolßen, Drahnsdorf, Falkenhain, Jetsch, Kassel-Golzig, Krossen, Zützen, der Evangelischen Kirchengemeinde Golßen und der Evangelischen Kirchengemeinde Waldow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lübben, zu einem Pfarrsprengel	55
	Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Ketzin, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow	55
	Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für Jugendarbeit im Kirchenkreis Spandau	55
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	56
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	57
	Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers	57
	Bestellung für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers/ der Kreiskirchlichen Archivpflegerin	57
III.	Stellenausschreibungen	
	Ausschreibung von Pfarrstellen	58
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	59
	Druckfehlerberichtigung in den Stellenausschreibungen	59
	Ausschreibung von Kirchenmusikstellen	59
IV.	Personalnachrichten	

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 1. Dezember 2004 wird nachstehend der Wortlaut des Verwaltungsgerichtsgesetzes in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Juli 1996 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390),
2. die am 1. Juli 2000 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 31. Januar 2001 (ABl. EKD S. 151),
3. die am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Verordnung zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD S. 379),
4. das am 18. Oktober 2003 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD S. 426),
5. die am 1. November 2004 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 540),
6. die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKD 2005 S. 2).

Berlin, den 15. Februar 2005

Kirchenkanzlei der UEK
In Vertretung

H a f a

*

Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG)

in der Fassung vom 1. Januar 2005

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Gerichte

Grundsatzregelung	§ 1
Rechtswäge	§ 2

Abschnitt II Richter und Richterinnen

Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte	§ 3
Mitglieder des Verwaltungsgerichts	§ 4
Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts	§ 5
Besetzung des Verwaltungsgerichts	§ 6
Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs	§ 7
Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs	§ 8

Besetzung des Verwaltungsgerichtshofs	§ 9
Verpflichtung	§ 10
Ehrenamt	§ 11
Beendigung	§ 12
Ausschluss	§ 13
Ablehnung	§ 14

Abschnitt III Gerichtsorganisation, Amtshilfe, Vertretung

Geschäftsstelle	§ 15
Schriftführung	§ 16
Rechts- und Amtshilfe	§ 17
Vertretung	§ 18

Abschnitt IV Verwaltungsrechtsweg

Verwaltungsrechtsweg	§ 19
Ausschluss des Verwaltungsrechtsweges	§ 20
Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis	§ 21
Vorausgehende Rechtsbehelfe	§ 22
Untätigkeitsklage	§ 23
Aufschiebende Wirkung	§ 24
Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	§ 25

Abschnitt V Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Klagefrist	§ 26
Klageschrift	§ 27
Beiladung	§ 28
Vorbescheid	§ 29
Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren und in anderen Verfahren	§ 30
Untersuchungsgrundsatz	§ 31
Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens	§ 32
Vorlage und Auskunftspflicht	§ 33
Akteneinsicht, Abschriften	§ 34
Beweisaufnahme	§ 35
Ladung	§ 36
Mündliche Verhandlung	§ 37
Öffentlichkeit der Verhandlung	§ 38
Gang der Verhandlung	§ 39
Richterliche Frage- und Erörterungspflicht	§ 40
Gütliche Einigung	§ 41
Niederschrift	§ 42

Abschnitt VI Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

Abstimmung	§ 43
Urteil	§ 44
Freie Beweiswürdigung	§ 45
Nachprüfung von Ermessensentscheidungen	§ 46
Verkündung und Zustellung	§ 47
Abfassung und Form	§ 48
Rechtskraft	§ 49
Beschlüsse	§ 50

**Abschnitt VII
Einstweilige Anordnung**

Einstweilige Anordnung § 51

**Abschnitt VIII
Revisionsverfahren**

Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe § 52
Revisionseinlegung und Begründung § 53
Zurücknahme der Revision § 54
Revisionsverfahren § 55
Anschlussrevision § 56
Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluss § 57
Urteil § 58

**Abschnitt IX
Beschwerdeverfahren**

Beschwerde § 59
Beschwerdefrist § 60
Beschwerdewirkung § 61
Verfahren und Entscheidung § 62
Beschwerde an das Verwaltungsgericht § 63

**Abschnitt X
Wiederaufnahme des Verfahrens**

Grundsatz § 64

**Abschnitt XI
Kosten**

Begriff § 65
Kostenlast § 66
Kostenentscheidung § 67
Anfechtung der Kostenentscheidung § 68
Gegenstandswert § 69
Kostenfestsetzung § 70

**Abschnitt XII
Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung**

Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung § 71

**Abschnitt XIII
Übergangs- und Schlussvorschriften**

Übergangsvorschriften § 72
In-Kraft-Treten § 73

**Abschnitt I
Gerichte**

**§ 1
Grundsatzregelung**

In der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und ihren Mitgliedskirchen werden unabhängige, von den kirchlichen Verwaltungsdienststellen getrennte Verwaltungsgerichte gebildet.

**§ 2
Rechtszüge**

- (1) Kirchliche Verwaltungsgerichte sind
1. im ersten Rechtszug
das Verwaltungsgericht der Union Evangelischer Kirchen in der EKD sowie für jede Mitgliedskirche je ein Verwaltungsgericht,
 2. im zweiten Rechtszug
der Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.
- (2) Die Union Evangelischer Kirchen in der EKD und ihre Mitgliedskirchen können für den ersten Rechtszug gemeinsame Verwaltungsgerichte bilden. Nach entsprechender Vereinbarung können sie auch bestimmen, dass ein anderes Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges die Aufgaben des eigenen Gerichts übernimmt.
- (3) Die Mitgliedskirchen können durch Kirchengesetz eigene Bestimmungen über den ersten Rechtszug erlassen und den Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof allgemein oder für bestimmte Fälle ausschließen.
- (4) Durch zwischenkirchliche Vereinbarung kann die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs auch für Kirchen begründet werden, die nicht Mitgliedskirchen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD sind. Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD ist zum Abschluss solcher Vereinbarungen ermächtigt.
- (5) Mitgliedskirchen sind ermächtigt, mit Kirchen, die der Union Evangelischer Kirchen in der EKD nicht angehören, aufgrund gemeinsamen Rechts mit diesen Kirchen oder durch Vertrag ein gemeinsames kirchliches Verwaltungsgericht zu bilden. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 sind dem Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vor ihrem In-Kraft-Treten anzuzeigen.

**Abschnitt II
Richter und Richterinnen**

§ 3

Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte

- (1) Die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte üben ihr Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. In Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche sind sie nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.
- (2) Zu Mitgliedern können nur Mitglieder der evangelischen Kirche gewählt werden, die entweder ordinierte Theologen oder Theologinnen sind oder die Befähigung zum Ältestenamts (Presbyteramt) besitzen.

§ 4

Mitglieder des Verwaltungsgerichts

- (1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem oder der Vorsitzenden und bis zu vier beisitzenden Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben. Die übrigen Mitglieder müssen ordinierte Theologen oder Theologinnen sein.
- (2) Bis zu zwei beisitzende Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst werden für die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden bestellt; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.
- (3) Für die beisitzenden Mitglieder sind jeweils zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen.
- (4) Zum Mitglied des Verwaltungsgerichts kann nicht bestellt werden, wer der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der Mitgliedskirche, dem Präsidium der Union Evangelischer Kirchen

in der EKD oder dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt) angehört. Die Mitgliedschaft in einer Synode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgericht nicht entgegen.

§ 5

Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden auf Vorschlag des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD von der Vollkonferenz oder auf Vorschlag der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchengemeindeführer, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) von der Synode der jeweiligen Kirche gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet und ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die Vollkonferenz oder die jeweilige Synode für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden und ist eine Nachwahl vor der nächsten Tagung der Vollkonferenz oder der Synode zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nimmt die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchengemeindeführer, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der jeweiligen Mitgliedskirche oder das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD die erforderliche Nachwahl vor.

§ 6

Besetzung des Verwaltungsgerichts

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben muss; das weitere Mitglied muss ein ordnierter Theologe oder eine ordinierte Theologin sein.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass zwei weitere beisitzende Mitglieder zur Besetzung gehören.

(3) Der oder die Vorsitzende bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich sind.

§ 7

Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs

(1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem oder der Vorsitzenden, drei Stellvertretenden Vorsitzenden, einem ordinierten Theologen oder einer ordinierten Theologin und weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder werden von der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und den Kirchen, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, für Verfahren aus ihrem Bereich je zwei Personen bestellt.

(2) Zum Mitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens 30 Jahre alt ist. Der oder die Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Der oder die Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden und der ordnierte Theologe oder die ordnierte Theologin werden von der Vollkonferenz im Benehmen mit den Kirchen gewählt, für deren Bereich der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist. Die je zwei weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums der Union

Evangelischer Kirchen in der EKD von der Vollkonferenz und auf Vorschlag der Kirchenleitungen (Landeskirchenrat, Kirchengemeindeführer, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) von den Synoden der Kirchen gewählt, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist.

(4) Für alle Mitglieder außer dem oder der Vorsitzenden sind zwei Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen.

(5) Mitglieder von Kirchenleitungen (Landeskirchenrat, Kirchengemeindeführer, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der Mitgliedskirchen oder des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und Mitglieder, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Konsistoriums (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt), für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs sein. Die Mitgliedschaft in einer Synode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgerichtshof nicht entgegen.

§ 8

Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(2) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet und ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit gemäß § 7 Absätze 3 und 4 bestellt. Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden und ist eine Bestellung vor der nächsten Tagung der Vollkonferenz oder der Synode der zuständigen Kirche zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nimmt das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD oder die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchengemeindeführer, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der zuständigen Kirche die erforderliche Bestellung vor.

§ 9

Besetzung des Verwaltungsgerichtshofs

(1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, dem oder der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Stellvertretenden Vorsitzenden, dem ordinierten Theologen oder der ordinierten Theologin und den beiden weiteren Mitgliedern gemäß § 7. Im Beschlussverfahren entscheidet der Verwaltungsgerichtshof ohne die beiden weiteren Mitglieder, sofern keine mündliche Verhandlung anberaumt worden ist; § 57 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die kirchengesetzlich begründete Entscheidungsbefugnis des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes bleibt unberührt.

(2) Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt ein Stellvertretender Vorsitzender oder eine Stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. Sind sämtliche Stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, so übernehmen die Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. An die Stelle des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden tritt im Falle des Satzes 1 ein anderer Stellvertretender Vorsitzender oder eine andere Stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans, im Falle des Satzes 2 deren Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes.

§ 10 Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte verpflichtet, ihr Richteramt im Gehorsam gegen das Wort Gottes unparteiisch in Bindung an das Gesetz auszuüben.

(2) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchengemeindeführungsausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der Mitgliedskirche, der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofs ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Vollkonferenz zu verpflichten. Die weiteren Mitglieder werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ihres Gerichts verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.

§ 11 Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte ist ein Ehrenamt.

(2) Sie erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand nach Maßgabe besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen.

§ 12 Beendigung

(1) Ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen.

(2) Das Amt eines Mitgliedes ist für beendet zu erklären,

1. wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Wahl weggefallen sind,
2. wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge Verlegung seines Wohnsitzes zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. wenn es kirchliche Pflichten gröblich verletzt hat,
4. wenn das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung im Gericht nicht zulässt.

(3) Das Amt eines Mitgliedes ruht, wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder wenn ihm die Ausübung eines anderen Amtes vorläufig untersagt ist. Das gleiche gilt sinngemäß bei straf- oder berufsgerichtlichen Verfahren. Das Ruhen endet mit dem rechtskräftigen Urteil oder mit der Einstellung des Verfahrens.

(4) Für Mitglieder des Verwaltungsgerichts trifft die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchengemeindeführungsausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) nach Anhörung des oder der Betroffenen. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgericht einlegen, das endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts ruht das Amt.

(5) Für Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs trifft die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD, das sich bezüglich der von einer anderen Kirche gewählten Mitglieder zuvor mit der Leitung der anderen Kirche ins Benehmen setzt. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einlegen, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ruht das Amt.

§ 13 Ausschluss

Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. Ehegatte oder Ehegattin, Vormund, Betreuer oder Betreuerin oder Pfleger oder Pflegerin eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. mit einem oder einer Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige vernommen ist,
5. bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat.

§ 14 Ablehnung

(1) Ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des oder der Abgelehnten zu rechtfertigen.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des oder der Abgelehnten sein oder ihr Vertreter oder seine oder ihre Vertreterin mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichts einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 13 ausgeschlossen ist.

Abschnitt III Gerichtsorganisation, Amtshilfe, Vertretung

§ 15 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts befindet sich im Konsistorium (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt, Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland).

(2) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofs befindet sich im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Den Tagungsort des Gerichts bestimmt jeweils der oder die Vorsitzende.

§ 16 Schriftführung

(1) Die Niederschrift in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen wird von einem Schriftführer oder einer Schriftführerin gefertigt; Tonaufnahmen sind zulässig. Der oder die Vorsitzende kann von der Zuziehung eines Schriftführers oder einer Schriftführerin absehen und das Protokoll selbst führen oder ein anderes Mitglied des Gerichts mit der Protokollführung beauftragen.

(2) Der Schriftführer oder die Schriftführerin ist vor Beginn der Tätigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auf das Amt und zur dauernden Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17
Rechts- und Amtshilfe

Die Gerichte und Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 18
Vertretung

(1) Vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen oder sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand kann jedes volljährige Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland werden, das zum sachgemäßen Vortrag fähig ist. Die schriftliche Vollmacht ist einzureichen.

(2) Im Ausnahmefall kann das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss Personen als Bevollmächtigte oder Beistände zulassen, die nicht Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

Abschnitt IV
Verwaltungsrechtsweg

§ 19
Verwaltungsrechtsweg

(1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Entscheidungen der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) und des Konsistoriums (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt) aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sind gesetzliche Aufsichtszuständigkeiten der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) oder des Konsistoriums (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt) auf andere kirchliche Leitungsorgane delegiert, gilt Satz 1 entsprechend für Streitigkeiten über Entscheidungen dieser Organe.

(2) Das Verwaltungsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche und von Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen.

(3) Für die Entscheidung anderer Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung ist das Verwaltungsgericht nur zuständig, soweit das kirchliche Recht dies bestimmt.

§ 20
Ausschluss des Verwaltungsrechtsweges

Der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unterliegen nicht:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
2. Entscheidungen der Synoden,
3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das kirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt.

§ 21
Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis

(1) Eine Klage kann nur erheben, wer geltend macht, durch eine kirchliche Entscheidung oder ihre Unterlassung in eigenen Rechten verletzt zu sein.

(2) Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur begehren, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

§ 22
Vorausgehende Rechtsbehelfe

(1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, dass der oder die Betroffene von den nach dem kirchlichen Recht vorgesehenen besonderen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.

(2) Ist ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Klage erst zulässig, wenn eine Widerspruchsentscheidung eingeholt worden ist, es sei denn, dass das gliedkirchliche Recht eine andere Regelung vorsieht. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zulässig.

(3) Die Klage ist ohne Widerspruchsverfahren zulässig, wenn die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) selbst entschieden hat oder der Widerspruch durch Gesetz ausgeschlossen ist.

§ 23
Untätigkeitsklage

Ist über einen geltend gemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb angemessener Frist nicht entschieden worden, ist die Klage unbeschadet von § 22 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte Entscheidung noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist die begehrte Entscheidung getroffen oder wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 24
Aufschiebende Wirkung

(1) Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist.

(2) Auf Antrag kann das Gericht die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(3) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 2 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(4) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen seine oder ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

(5) Ist im Verfahren zur Hauptsache die Revision ausgeschlossen, ist die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

§ 25
Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen

der Rechtsbehelf anzubringen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt V Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

§ 26 Klagefrist

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch oder einen anderen Rechtsbehelf zu erheben. Ist ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, muss die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung erhoben werden. Über diese Fristen sind die Betroffenen zu belehren.

§ 27 Klageschrift

(1) Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen. Sie muss außer den Namen der Parteien den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags bestehenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Bescheide in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigelegt werden.

§ 28 Beiladung

Das Gericht kann bis zum Abschluss des Rechtszuges von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

§ 29 Vorbescheid

(1) Erweist sich die Klage als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann sie der oder die Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch einen begründeten Vorbescheid zurückweisen.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Ist der Antrag nach Absatz 2 rechtzeitig gestellt, gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. Andernfalls wirkt er als rechtskräftiges Urteil.

§ 30 Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren und in anderen Verfahren

(1) Der oder die Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache;
4. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsgebühren;
5. über Kosten.

(2) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestellt, kann der oder die Vorsitzende ihm die Entscheidung übertragen.

§ 31 Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der oder die Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

§ 32 Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens

(1) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann dem Kläger oder der Klägerin eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er oder sie sich beschwert fühlt.

(2) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der oder die Beteiligte dazu verpflichtet ist.
- (3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der oder die Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der oder die Beteiligte zuvor über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des oder der Beteiligten zu ermitteln.

§ 33 Vorlage und Auskunftspflicht

Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Vorlage von Urkunden, Akten oder beglaubigten Aktenausdrücken sowie zu Auskünften verpflichtet. Das gilt nicht für Vorgänge, die wegen ihres seelsorgerlichen Charakters oder aus besonderem kirchlichen Interesse geheim gehalten werden müssen oder mit dem Streitgegenstand nicht im Zusammenhang stehen. Auf Antrag eines oder einer Beteiligten entscheidet das Verwaltungsgericht durch Beschluss, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung glaubhaft gemacht sind.

§ 34 Akteneinsicht, Abschriften

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.

§ 35
Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen kirchengesetzlich geordneten Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

(2) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständige sachdienliche Fragen stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.

(3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Beschluss des Gerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(4) Eine Vereidigung findet nicht statt.

§ 36
Ladung

(1) Sobald der oder die Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben eines oder einer Beteiligten auch ohne ihn oder sie verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Der oder die Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines oder einer Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Vertreter oder eine Vertreterin zu entsenden.

§ 37
Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 38
Öffentlichkeit der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht, einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile, sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, muss öffentlich verkündet werden.

(3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der oder die Vorsitzende Beauftragte kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 39
Gang der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen sollen mit Schriftlesung eröffnet werden.

(2) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung.

(3) Der oder die Vorsitzende oder das mit der Berichterstattung beauftragte Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 40
Richterliche Frage- und Erörterungspflicht

(1) Der oder die Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) Der oder die Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 41
Gütliche Einigung

(1) Das Gericht soll sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.

(2) Vergleiche können zur Niederschrift des Gerichts vor ihm, vor dem oder der Vorsitzenden oder vor dem berichterstattenden Mitglied geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des oder der Vorsitzenden oder des Berichterstatters oder der Berichterstatterin schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

§ 42
Niederschrift

(1) In die Niederschrift sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. Der oder die Vorsitzende kann anordnen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Niederschriften über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betreffenden vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzuspielen. In der Niederschrift ist zu vermerken, dass sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Abschnitt VI
Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

§ 43
Abstimmung

(1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

§ 44
Urteil

Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit nach diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Urteil kann nur von den Mitgliedern gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

§ 45 Freie Beweiswürdigung

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 46 Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

Ermessensentscheidungen sind daraufhin nachzuprüfen, ob die Entscheidung oder die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 47 Verkündung und Zustellung

(1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. In besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig. In diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.

(3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 48 Abfassung und Form

(1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 47 Absatz 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

§ 49 Rechtskraft

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen so weit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

§ 50 Beschlüsse

(1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt VII Einstweilige Anordnung

§ 51 Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen seine oder ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

Abschnitt VIII Revisionsverfahren

§ 52 Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe

(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Revision ist unzulässig, wenn das kirchliche Recht sie ausschließt.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung materiellen Rechts oder auf Verfahrensmängeln beruht.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden sind.

(4) Soweit die Revision ausschließlich auf Verfahrensmängel gestützt ist, ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im Übrigen ist der Verwaltungsgerichtshof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 53 Revisionseinlegung und Begründung

(1) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Revisionseinlegungsfrist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden verlängert werden.

(3) Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 54

Zurücknahme der Revision

(1) Die Revision kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Revisionsbeklagten voraus.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

§ 55

Revisionsverfahren

(1) Für das Revisionsverfahren gelten die §§ 19 bis 51 entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes ergibt.

(2) Das angefochtene Urteil darf nur geändert werden, soweit eine Änderung beantragt ist.

§ 56

Anschlussrevision

(1) Revisionsbeklagte und andere Beteiligte können sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Revision verzichtet haben, der Revision anschließen.

(2) Wird die Anschlussrevision erst nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist eingelegt oder war auf die Revision verzichtet worden (unselbstständige Anschlussrevision), so wird die Anschlussrevision unwirksam, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 57

Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluss

(1) Der Verwaltungsgerichtshof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. Die Beteiligten sind vorher zu hören.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Revision bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch Beschluss zurückweisen, wenn sie keine rechtsgrundsätzlichen Fragen aufwirft und er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. An dem Beschluss wirken die beiden weiteren Mitglieder gemäß § 7 mit.

§ 58

Urteil

(1) Über die Revision wird durch Urteil entschieden, wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht nach § 57 verfährt.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen, wenn dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat oder wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof gebunden.

Abschnitt IX Beschwerdeverfahren

§ 59

Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht in diesem oder einem anderen Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) In den Verfahren, in denen die Revision ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

(3) Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(4) In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,- Euro nicht übersteigt.

§ 60

Beschwerdefrist

(1) Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

§ 61

Beschwerdewirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts kann jedoch bestimmen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen ausgesetzt ist.

§ 62

Verfahren und Entscheidung

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet, ob der Beschwerde abzuhelfen ist. Die Entscheidung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der oder die Vorsitzende allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Einer Nichtabhilfeentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 63.

(2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss.

§ 63

Beschwerde an das Verwaltungsgericht

(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften der § 59 Absatz 3, § 60 Absatz 1, § 61 und § 62 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt X Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 64 Grundsatz

Ein rechtskräftig beendetetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage).

Abschnitt XI Kosten

§ 65 Begriff

- (1) Als Kosten des Verfahrens gelten:
1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
 2. die durch Vernehmung von Zeugen oder Zeuginnen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,
 3. sonstige Auslagen.
- (2) Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD kann eine Gebührenordnung erlassen.

§ 66 Kostenlast

- (1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.
- (2) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.
- (3) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen dem- oder derjenigen zur Last, der oder die das Rechtsmittel eingelegt hat.
- (4) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.
- (5) Im Übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 67 Kostenentscheidung

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden.

§ 68 Anfechtung der Kostenentscheidung

- (1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.
- (2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

§ 69 Gegenstandswert

Auf Antrag setzt das Gericht den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung kann auch von Amts wegen erfolgen.

§ 70 Kostenfestsetzung

Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest, die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.

Abschnitt XII Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

§ 71 Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in entsprechender Anwendung, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Abschnitt XIII Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 72 Übergangsvorschriften

- (1) Gliedkirchliche Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.
- (2) Die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

§ 73 (In-Kraft-Treten)

*

Verwaltungsvorschrift über die Liste der Theologie- und Gemeindepädagogikstudierenden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 8. März 2005

I.

1. Die Liste der Theologie- und Gemeindepädagogikstudierenden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ermöglicht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz den Kontakt mit den Studierenden und gibt einen vorläufigen Überblick über die Zahlen des theologischen und gemeindepädagogischen Nachwuchses.
2. Die Landeskirche bietet den Studierenden Tagungen, landeskirchliche Praktika, Rundbriefe und Gespräche an und begleitet die Studierenden. Darüber hinaus steht die Abteilung des Konsistoriums

für Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Beratung der Studierenden zur Verfügung. Die Studierenden sind verpflichtet, an mindestens zwei Tagungen während ihres Studiums teilzunehmen.

3. In besonderen Fällen kann die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Studierende in der Examensphase durch Darlehen unterstützen.

II.

1. In die Liste können alle Studierenden der evangelischen Theologie und des Studienganges Evangelische Religionspädagogik, Schwerpunkt Gemeindepädagogik an der Evangelischen Fachhochschule Berlin aufgenommen werden, die
 - Glieder der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind, die ihren Erstwohnsitz innerhalb der letzten zehn Jahre vor Studienbeginn mindestens drei Jahre im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gehabt haben und hier ihre Hochschulreife erworben haben,
 - bei Studienbeginn nicht älter als 26 Jahre sind und
 - nach Abschluss ihres Studiums die Ausbildung für den ordinierten Dienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz beginnen wollen (vgl. § 4 Abs. 1 des Pfarrausbildungsgesetzes).
2. Studierende, die nicht aus dem Kirchengebiet Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz stammen, können nur auf besonders begründeten Antrag aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme erfolgt in der Regel am Beginn des Studiums aufgrund eines schriftlichen Antrags an das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, dem folgende Unterlagen beizulegen sind:
 - das Reifezeugnis;
 - ein nicht tabellarischer Lebenslauf.
 - zwei Passbilder;
 - eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung;
 - eine Bescheinigung über die Gliedschaft in einer Gemeinde der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz;
 - ein pfarramtliches Zeugnis über Präsenz in einer Gemeinde;
 - die Versicherung, denselben Antrag nicht auch an eine andere Landeskirche gerichtet zu haben
4. Wer einen Antrag auf Aufnahme in die Liste stellt, wird von der Abteilung für Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung des Konsistoriums zu einem Informationsgespräch eingeladen. Darüber hinaus wird der Kontakt zu einer Pfarrerin oder einem Pfarrer oder einer ordinierten Gemeindepädagogin oder einem ordinierten Gemeindepädagogen der Landeskirche zu einem Beratungsgespräch vermittelt. Es soll die Möglichkeit eröffnen, sich über Motivation, Berufsziel und Eignung zu verständigen. Auf Wunsch der oder des Studierenden werden auch Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen für kontinuierliche geistliche Begleitung vermittelt.

Nach erfolgreichem Ablegen des Vordiploms (Zwischenprüfung) an einer Theologischen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule oder an der Evangelischen Fachhochschule findet zeitnah ein Gespräch mit der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung für Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung des Konsistoriums statt. Die Studierenden sind gehalten, sich diesbezüglich mit der Abteilung in Verbindung zu setzen.

5. Die Studierenden können beantragen, nach ihrer Ersten Theologischen Prüfung oder der Diplomprüfung an der Evangelischen Fachhochschule Berlin in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz aufgenommen zu werden oder in besonderen Fällen ein Gastvikariat zu absolvieren. Aus der Aufnahme in die Liste leitet sich kein Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ab.
6. Aus der Liste wird gestrichen, wer :
 - die Erste Theologische Prüfung bestanden oder die Diplomprüfung an der EFB abgelegt hat;
 - das Studium der evangelischen Theologie oder der Gemeindepädagogik aufgegeben hat;
 - dies beantragt
 - das 16. Semester des Studiums der evangelischen Theologie bzw. das 11. Semester im Studium der Gemeindepädagogik vollendet hat. Dies geschieht nur nach einem von der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung persönlich geführten Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung hat die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen.

III.

Die in die Liste aufgenommenen Theologie- oder Gemeindepädagogikstudierenden bilden den Konvent der Studierenden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Der Konvent kann einen Konventsrat wählen. Er besteht aus mindestens drei Studierenden. Die Abteilung für Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung unterstützt die Arbeit des Konvents.

IV.

Die vorstehende Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. April 2005 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift über die Liste der Berlin-Brandenburg-er Theologiestudierenden in der Fassung vom 28. September 1994 (KABl.-EKiBB S. 178) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 4. April 2005

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

– Konsistorium –

S e e l e m a n n

II. Bekanntmachungen

Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin

Vom 28. November 2001

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

„Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin“ im Sinne dieser Ordnung sind

1. das am Lustgarten in Berlin-Mitte stehende, für die evangelische Christenheit in Deutschland im Ganzen bedeutsame Kirchengebäude, das mit der Grablege der Hohenzollern zugleich ein nationales Denkmal darstellt, (Berliner Dom) und
2. die in diesem Gebäude beheimatete Kirchengemeinde (Berliner Domgemeinde).

§ 2

(1) Die Berliner Domgemeinde ist eine Personalgemeinde der Evangelischen Kirche in Berlin- Brandenburg.

(2) Sie gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte.

(3) Die Rechts- und Dienstaufsicht über die Berliner Domgemeinde übt, soweit sie nach der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beim Konsistorium oder bei der Kirchenleitung liegt, davon abweichend die Kirchenkanzlei oder der Rat der Evangelischen Kirche der Union aus.

(4) Im Übrigen finden auf die Berliner Domgemeinde die für die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg geltenden Vorschriften Anwendung, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 3

(1) Die Berliner Domgemeinde besteht aus:

1. den der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg angehörenden Gemeindegliedern, die ihre Zugehörigkeit zur Domgemeinde von ihren Vorfahren übernommen haben und in der Kartei der Berliner Domgemeindeglieder als solche geführt werden,
2. den der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg angehörenden Gemeindegliedern, die auf ihren Antrag durch Beschluss des Domkirchenkollegiums in die Berliner Domgemeinde aufgenommen werden, nachdem ein Gespräch mit den Aufzunehmenden ihre Bereitschaft ergeben hat, sich am Gemeindeleben der Berliner Domgemeinde zu beteiligen; die bisherige Gemeinde ist von der Aufnahme in die Domgemeinde zu unterrichten,
3. den beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Oberpfarr- und Domkirche und ihren zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen, sofern sie nicht ausdrücklich erklären, dass sie ihrer bisherigen Gemeinde weiterhin oder künftig einer anderen Gemeinde angehören wollen.

(2) Die Zugehörigkeit zur Berliner Domgemeinde setzt voraus, dass eine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde möglich ist. Unter dieser Voraussetzung ist auch die Zugehörigkeit von evangelischen Gemeindegliedern zur Berliner Domgemeinde zulässig, die im Randgebiet von Berlin wohnen. Verzieht ein Mitglied der Domgemeinde auf Dauer aus dem Stadtgebiet von Berlin oder von seinem Wohnsitz im Randgebiet, aufgrund dessen seine Zugehörigkeit zur Berliner Domgemeinde beschlossen wurde, so scheidet es aus der

Domgemeinde aus, es sei denn, dass das Domkirchenkollegium auf begründeten Antrag die weitere Zugehörigkeit zur Berliner Domgemeinde feststellt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Wechsel des Wohnsitzes zu stellen. Wer aus der Berliner Domgemeinde ausscheiden und die Mitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde begründen will, hat dem Domkirchenkollegium die Aufnahme in die neue Gemeinde anzuzeigen. Das Ausscheiden aus der Domgemeinde wird einen Monat nach Eingang der schriftlichen Anzeige beim Domkirchenkollegium wirksam.

§ 4

(1) Das Domkirchenkollegium vertritt die Oberpfarr- und Domkirche im Rechtsverkehr und nimmt im Übrigen die Aufgaben des Gemeindegemeinderates nach der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wahr.

(2) Dem Domkirchenkollegium gehören an:

1. die Inhaberinnen und Inhaber von Dompredigerstellen,
2. acht von der Berliner Domgemeinde nach den Bestimmungen für die Ältestenwahl zu wählende Domkirchenrätinnen oder Domkirchenräte,
3. zwei Domkirchenrätinnen oder Domkirchenräte, die vom Rat bestimmt werden; sie müssen Kirchenmitglieder sein und sollen auf Vorschlag des Senats von Berlin und der Bundesregierung bestellt werden,
4. eine Domkirchenrätin oder ein Domkirchenrat, die oder der von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bestimmt wird,
5. ein Mitglied der Kirchenkanzlei.

Für die Mitglieder zu 3 bis 5 kann eine Stellvertretung vorgesehen werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder zu Absatz 2 Nr. 2 richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

(4) Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder zu Absatz 2 Nr. 3 bis 5 entspricht der der Mitglieder zu Absatz 2 Nr. 2. Wird eines dieser Mitglieder nicht zum Beginn einer allgemeinen Amtszeit bestimmt, so ist seine Amtszeit so festzulegen, dass sie mit dem Ende einer turnusmäßigen Amtszeit endet.

§ 5

(1) Das Domkirchenkollegium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Kirchenkanzlei bedarf.

(2) In Angelegenheiten der Bauunterhaltung des Berliner Domes, seiner Bewirtschaftung und seiner dauernden Nutzung durch nicht-gemeindliche Einrichtungen kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder zu § 4 Absatz 2 Nr. 3 bis 5 entschieden werden.

(3) Beschlüsse des Domkirchenkollegiums über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenkanzlei.

§ 6

(1) Die oder der Vorsitzende des Rates sowie die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei haben, sofern sie ordiniert sind, das Recht, in einem mit den Dompredigerinnen und Dompredigern zu verabredenden Turnus im Berliner Dom zu predigen.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg kann den Berliner Dom zu ihrer oder seiner ständigen Predigtstätte wählen. In diesem Fall ist sie oder er zu allen Sitzungen des Domkirchenkollegiums einzuladen.

§ 7

(1) Über die Errichtung und Aufhebung von Dompredigerstellen beschließt das Domkirchenkollegium mit Genehmigung der Kirchenkanzlei. Diese stellt zuvor das Einvernehmen mit dem Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg her.

(2) Die Dompredigerinnen und Domprediger werden nach den für die Pfarrwahl durch den Gemeindegemeinderat geltenden Bestimmungen gewählt. Bewerberinnen und Bewerber müssen nicht in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg stehen.

(3) Die Kirchenkanzlei setzt sich vor der Aufstellung des Wahlvorschlags mit dem Konsistorium und der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten von Berlin in Verbindung, um zu klären, ob diese Bedenken gegen eine Bewerbung geltend machen. Der Wahlvorschlag ist der Kirchenleitung zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die Einführung der Dompredigerinnen und Domprediger obliegt der Leiterin oder dem Leiter oder einem anderen ordinierten Mitglied der Kirchenkanzlei. Die Kirchenkanzlei kann auch die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten von Berlin um die Einführung bitten.

§ 8

(1) Der Berliner Dom ist eine Stätte des Gottesdienstes.

(2) Der Berliner Dom dient als ein Gebäude von übergemeindlicher Bedeutung vielfältigen kirchlichen Aufgaben. Er ist insbesondere dem Leben der Berliner Domgemeinde gewidmet. Der Dom dient zugleich übergemeindlichen geistlichen Aufgaben und als kulturelles Zentrum in der Mitte Berlins, in dem ausgewählte kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden, die nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Gebäudes stehen dürfen.

(3) Es sind die äußeren Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu erhalten, dass die Berliner Domgemeinde ihre Aufgaben erfüllen kann. Der Berliner Dom einschließlich der Hohenzollerngruft ist – unbeschadet der staatlichen Baulastverpflichtung – zu unterhalten und zu pflegen.

(4) Die Berliner Domgemeinde ist gehalten, den Dom für Veranstaltungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Die dauernde Nutzung von Räumen im Berliner Dom durch nicht-gemeindliche Einrichtungen sowie die Beendigung der Nutzung ohne Einwilligung der Einrichtung bedarf des Einvernehmens mit der Kirchenkanzlei. Wird ein solches Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet der Rat.

§ 10

(1) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte bestellt das Domkirchenkollegium im Einvernehmen mit der Kirchenkanzlei eine Domkuratorin oder einen Domkurator. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Dompredigerinnen und Domprediger, soweit die

Dienstaufsicht nicht durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Domkirchenkollegiums wahrgenommen wird.

(2) Die Domkuratorin oder der Domkurator ist an den Haushaltsplan der Berliner Domgemeinde gebunden.

(3) Die Domkuratorin oder der Domkurator ist zu den Sitzungen des Domkirchenkollegiums einzuladen.

(4) Näheres zu den Aufgaben der Domkuratorin oder des Domkursors ist durch eine Dienstanzweisung zu regeln, die durch das Domkirchenkollegium beschlossen wird. Sie bedarf des Einvernehmens mit der Kirchenkanzlei.

§ 11

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Oberpfarr- und Domkirche werden nach Maßgabe des Stellenplans angestellt. § 7 bleibt unberührt.

(2) Die Errichtung von Kirchenbeamtenstellen bedarf des Einvernehmens mit der Kirchenkanzlei und dem Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

§ 12

(1) Die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Ihr Zweck ist die Förderung kirchlicher und kultureller Zwecke (Kunst, Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, Denkmalpflege).

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ihre Mittel dürfen nur für die genannten Zwecke verwendet werden.

§ 13

(1) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der vorherigen Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlässt die Kirchenkanzlei im Benehmen mit dem Domkirchenkollegium.

§ 14

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1979 (ABl. EKD Seite 329) außer Kraft.

Berlin, den 28. November 2001

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

S o r g

U r k u n d e**über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden
Altgolßen, Drahnisdorf, Falkenhain, Jetsch, Kasel-Golzig,
Krossen, Zützen, der Evangelischen Kirchengemeinde Golßen
und der Evangelischen Kirchengemeinde Waldow,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lübben,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Altgolßen, Drahnisdorf, Falkenhain, Jetsch, Kasel-Golzig, Krossen, Zützen, die Evangelische Kirchengemeinde Golßen und die Evangelische Kirchengemeinde Waldow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lübben, werden dauernd zum Pfarrsprengel Dahme-Berste-Land verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Altgolßen und der Evangelischen Kirchengemeinde Golßen zum Pfarrsprengel Golßen wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Falkenhain, Jetsch, Kasel-Golzig und Zützen zum Pfarrsprengel Kasel-Golzig wird aufgehoben.

§ 3

Die zwei Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Golßen, die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Kasel-Golzig, die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krossen und die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Waldow werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Dahme-Berste-Land übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Berlin, den 5. April 2005
Az.: 1020-1 (42/000-47.00)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

**U r k u n d e
über die Änderung des Namens
der Kirchengemeinde Ketzin,
Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159) beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Ketzin, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde St. Petri Ketzin“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Berlin, den 5. April 2005
Az. 1000-1 (80/030-30.01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

**U r k u n d e
über die Errichtung einer Kreispfarrstelle
für Jugendarbeit im Kirchenkreis Spandau**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode am 25. Februar 2005 beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Spandau wird eine Kreispfarrstelle für Jugendarbeit mit einem Dienstumfang von 50% errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums am 1. April 2005 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2005

Kreissynode des
Kirchenkreises Spandau
– Der Vorsitzende –

(L. S.)

Gottfried H o f f m a n n

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 7. April 2005
Az. 2029-5 (08-351)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 16. März 2005
Az.: 1252-3 (07.10)

Die Evangelische Hoffnungskirchengemeinde in Berlin-Neu-Tegel, Kirchenkreis Reinickendorf, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichen Stern, Raute und Punkt eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. HOFFNUNGSKIRCHENGEMEINDE
IN BERLIN-NEU-TEGEL“



2. Konsistorium Berlin, den 21. März 2005
Az.: 1252-3 (07.10)

Die Evangelische Kirchengemeinde am Humboldthain, Kirchenkreis Wedding, hat mit Genehmigung des Konsistoriums für das gestohlene Kirchensiegel das unten abgebildete neue Kirchensiegel mit den Bezeichen ein, zwei und drei Sterne eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
AM HUMBOLDTHAIN“



3. Konsistorium Berlin, den 21. März 2005
Az.: 1252-3 (711.38)

Die Evangelische Kirchengemeinde Krügersdorf-Grunow, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
KRÜGERSDORF-GRUNOW“



4. Konsistorium Berlin, den 21. März 2005
Az.: 1253-1 (287)

Die Gefängnisseelsorge der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat als landeskirchliche Dienststelle mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit dem Bezeichen 8 eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHE
BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE OBERLAUSITZ“



5. Konsistorium Berlin, den 21. März 2005
Az.: 1253-1 (215-222)

Die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat mit Genehmigung des Konsistoriums für das Evangelische Gymnasium zum Grauen Kloster das unten abgebildeten Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschriften lauten:

(außen):

„SCHULSTIFTUNG DER EV. KIRCHE
BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE OBERLAUSITZ

(innen):

EVANGELISCHES GYMNASIUM ZUM GRAUEN KLOSTER
IN BERLIN“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das bisherige Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Krügersdorf-Grunow, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE KRÜGERSDORF“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel des ehemaligen Vereins Evangelische Flüchtlingsseelsorge Berlin e.V. mit der Umschrift „Evang. Flüchtlingsseelsorge zu Berlin e.V.“ wurde mit Wirkung vom 14. Oktober 2003 außer Geltung gesetzt.
3. Das bisherige Kirchensiegel des Evangelischen Gymnasiums zum Grauen Kloster mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG EVANGELISCHES GYMNASIUM ZUM GRAUEN KLOSTER IN BERLIN“ wurde von der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz außer Geltung gesetzt.

Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers

Der Kreiskirchliche Archivpfleger im Kirchenkreis Tempelhof, Herr Wilfried S c h w a r z , ist mit Wirkung vom 1. April 2005 von seinem Amt zurückgetreten.

*

Bestellung für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers/ der Kreiskirchlichen Archivpflegerin

Vom Konsistorium wurden folgende Personen für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers / einer Kreiskirchlichen Archivpflegerin bestellt:

1. Herr Friedmar K e m p e r
für den Kirchenkreis Tempelhof
2. Pfarrer Dr. Matthias F r i s k e
für den Evangelischen Kirchenkreis Uckermark
3. Frau Eva-Brigitta S c h ö t z i g
für den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus.

Berlin, den 12. April 2005

Konsistorium

S e e l e m a n n

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (2.) Pfarrstelle der Hochmeister-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Wilmersdorf, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Hochmeister-Gemeinde mit ca. 5.300 Gemeindegliedern sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, engagiert, ideenreich und konzeptionell denkend, für die oder den der Beruf auch Berufung ist.

Auf die Zusammenarbeit freuen sich eine Pfarrerin, hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte, des Mini-Clubs, der Jugendarbeit, der Seniorenarbeit, der Kirchenmusik und der Küsterei sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich gern, kreativ, zuverlässig, klug und mit Herz für die Gemeinde einsetzen.

Die Gemeinde ist Ort vielfältiger Gottesdienste und Andachten. Verkündigung und Gebet sind das Zentrum des Gemeindelebens. Außer zu den sonntäglichen Gottesdiensten lädt die Gemeinde ein zu Familien- und Abendgottesdiensten, zu Passionsandachten, zu Mittags- und Abendgebeten und zu Taizé-Gottesdiensten.

Die Gemeinde sucht immer wieder neue Ideen und Wege, um Menschen mit Herz und Verstand für den christlichen Glauben zu begeistern – besonders auch junge und solche der mittleren Generation, Suchende und Fragende und will miteinander Kirche in Wilmersdorf bauen, offen, einladend und warmherzig, nahe bei den Menschen.

Zum weiteren Gemeindeaufbau gehört eine zukunftsorientierte Kooperation mit den beiden Nachbargemeinden Am Hohenzollernplatz und Daniel.

Zu den Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers gehört die Erteilung von 2 Wochenstunden Religionsunterricht.

Eine geräumige Dienstwohnung ist vorhanden.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Timo Wolff, Telefon: 01 63/8 61 29 03 und Herr Superintendent Roland Herpich, Telefon: 0 30/8 73 04 78.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Hochmeister-Kirchengemeinde über die Superintendentur Wilmersdorf, Wilhelmsaue 121, 10715 Berlin.

2. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Philippus-Nathanael-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, ist zum 1. Juni 2005 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle hat ihren Schwerpunkt im Bereich der Philippus-Kirche, Stierstraße 17–19.

Die seit dem 1. Juni 2000 fusionierte Gemeinde hat derzeit ca. 6.000 Gemeindeglieder und besteht aus zwei unterschiedlich strukturierten Gemeindebezirken mit je einer Kirche, einem Gemeindehaus und einer Kindertagesstätte.

Die vielen engagierten Ehrenamtlichen unterstützen die Arbeit und beleben das Gemeindeleben.

Innerhalb der jüngsten Vergangenheit hatte die Gemeinde schwierige Situationen zu bestehen. Um nach vollzogener Fusion eine gemeinsame Identität zu finden und noch besser zusammenzuwachsen, erarbeitete die Gemeinde im Jahr 2004 für sich ein zukunftsweisendes Leitbild, das sich am biblischen Leitgedanken „Es sind verschiedene Gaben, aber ein Geist“ orientiert. Im Mittelpunkt des Dienstes an beiden Standorten steht der Gottesdienst.

Auf biblisch fundierte Verkündigung wird großen Wert gelegt. Vielfältige musikalische Aktivitäten prägen das Gemeindeleben und die Gottesdienste.

Zur Erfüllung der Aufgaben werden organisatorische Fähigkeiten, Erfahrungen in Geschäftsführung und ein sicherer PC-Umgang erwünscht. Ebenso wird eine gute Kommunikation und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Pfarrer der Nathanael-Kirche sowie

den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet. Sie oder er ist verpflichtet, Religionsunterricht zu erteilen.

Die Gemeinde sucht hierfür eine berufserfahrene Pfarrerin oder einen berufserfahrenen Pfarrer,

- die oder der motiviert ist, die Gemeindearbeit am Leitbild auszurichten und der oder dem es ein Anliegen ist, entsprechend dem Missionsbefehl Menschen für Jesus Christus zu gewinnen,
- für die oder den Beruf auch Berufung ist, um mit kommunikativen und seelsorgerlichen Gaben auf Menschen zuzugehen und sowohl mitmenschliche als auch organisatorische Probleme zu lösen,
- die oder der den missionarischen Gemeindeaufbau fördert und Freude hat an der Arbeit mit Familien, Kindern, Jugendlichen und Senioren,
- die oder der einen Besuchsdienst für Haus- und Krankenbesuche aufbaut
- und der oder dem die Lebendigkeit sowohl der traditionellen als auch der modernen Form der Gemeindearbeit am Herzen liegt sowie die Gemeindeprojekte engagiert begleitet.

Eine Dienstwohnung ist derzeit nicht verfügbar, die Gemeinde wird aber in Absprache mit der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer eine Dienstwohnung im Gemeindebereich anmieten.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Frau Jost, Telefon: 0 30/7 96 17 55 und Pfarrer Lübke, Telefon: 0 30/ 8 55 18 91. Weitere Informationen über die Gemeinde erhalten Sie unter: <http://www.schoeneberg-evangelisch.de/pn/index.shtml>.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Martin-Luther-Kirchengemeinde Berlin Pankow, Kirchenkreis Pankow, ist ab 1. August 2005 im eingeschränkten Dienst mit 75% Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

50% Dienstumfang sind für die Martin-Luther-Kirchengemeinde Berlin-Pankow vorgesehen und 25% Dienstumfang für die mit der Pfarrstelle dauerhaft verbundene Vakanzverwaltung der Kirchengemeinde Berlin-Nordend.

Zum Aufgabenbereich gehören zwei Predigtstätten und ein Kindergarten.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der teamfähig ist und flexibel mit den verschiedenen Anforderungen umzugehen weiß: zeitgemäße Verkündigung, seelsorgerliche Aufgaben einschließlich Gewinnung neuer Gemeindeglieder, kulturelle Angebote.

Engagement für die Zusammenarbeit innerhalb der kirchlichen Region, Interesse an Kinder- und Jugendarbeit sowie für ein vielseitiges Gemeindeleben werden erwartet.

Die mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrerin im Entscheidungsdienst wird sich bewerben.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den gemeinsamen Gemeindegemeinderat der Martin-Luther-Kirchengemeinde Berlin-Pankow und der Kirchengemeinde Berlin-Nordend über die Superintendentur Pankow, Pradelstraße 11, 13187 Berlin.

4. Im Kirchenkreis Wedding ist die (4.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im eingeschränkten Dienst mit 90% Dienstumfang ab 1. Oktober 2005 wieder zu besetzen.

Dienstort ist das Universitätsklinikum Charité, Campus Virchowklinikum. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Kreiskirchenrat wünscht sie eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- den Schwerpunkt ihrer oder seiner Tätigkeit darauf legt, die Kranken und ihre Angehörigen zu besuchen und zu begleiten,
- sich aufgeschlossen und einsatzbereit gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses zeigt,
- Kenntnisse in medizinischen Fragestellungen mitbringt,
- sich engagiert für die offene ökumenische Kapelle und die Gestaltung der Gottesdienste,
- sich am seelsorgerlichen Notdienst beteiligt,
- die Geschäftsführung der evangelischen Krankenhausseelsorge im Virchow-Klinikum übernimmt und
- gern im Team arbeitet.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15.10.2000 (KABl. 2001 S. 7) eine klinische Seelsorgeausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhausseelsorge, Frau Gabriel Külz, Telefon: 0 30/2 43 44-2 32, der Superintendent des Kirchenkreises Wedding, Herr Martin Kirchner, Telefon: 0 30/455 50 60 und die Kollegen, Telefon: 0 30/45 05-7 72 08.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Wedding, Nazarethkirchstraße 50, 13347 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Papitz, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus den Kirchengemeinden Papitz und Krieschow. Zu den zwei volksgemeinlich geprägten Spreewaldgemeinden mit zwei Predigtstätten und ca. 1.500 Gemeindegliedern gehören zwei Kirchen im baulich guten Zustand.

Die Pfarrdienstwohnung befindet sich im Pfarrhaus in Papitz mit Garten und Nebengelass.

Grundschule und Kindergärten befinden sich im Pfarrbereich, Schulen jeden Typs gibt es in der 10 km entfernten Stadt Cottbus.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Arbeit mit allen Generationen fortführt.

Die zukünftige Pfarrerin oder der zukünftige Pfarrer wird unterstützt von Organisten in beiden Gemeinden sowie von vielen engagierten Gemeindegliedern.

Weitere Auskünfte erteilt die Kirchenälteste Frau Lecher, Telefon: 03 56 04/4 02 41.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Druckfehlerberichtigung

Die Ausschreibung der (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Buchholz, Kirchenkreis Pankow im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/2005 enthielt leider einen Druckfehler. Die beiden letzten Absätze wurden

irrtümlich angefügt und sind zu streichen. Es wurde daher die erneute Ausschreibung der Pfarrstelle veranlasst.

Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Buchholz, Kirchenkreis Pankow, ist zum 1. Juni 2005 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zu den pfarramtlichen Aufgaben der Gemeinde mit ca. 2.500 Gemeindegliedern gehört auch die Versorgung der Kirchengemeinde Berlin-Blankenfelde mit 350 Gemeindegliedern.

Der Dienst in der Gemeinde Buchholz umfasst die Arbeit mit allen Generationen von der Kinder bis zur Seniorenarbeit. Es bestehen ein Bibelkreis, ein offener Kreis „25 plus“ (Kreis junger Erwachsener), ein Frauen- und Männerkreis und ein Elternkreis.

Eine Dienstwohnung steht im Gemeindehaus Buchholz zur Verfügung (3 Zimmer, Küche, Bad, Diele) im 2. Obergeschoss, 98,64 m².

Im 1. Obergeschoss befindet sich das Gemeindebüro und ein kleiner Gemeinderaum.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Arbeit in den bestehenden Kreisen weiterführt, sind aber auch für Neues offen.

Beide Gemeinden verfügen über je eine Kirche in gutem Zustand.

Die Gemeinde Berlin-Blankenfelde (selbständiger Gemeindekirchenrat) erwartet sonntäglichen Gottesdienst, Amtshandlungen, Konfirmanden- und Jugendarbeit und die Einrichtung einer Sprechzeit.

Es bestehen ein Bibelstunden- und ein Frauenhilfskreis. Katechetik, nebenamtlicher Organistendienst und Kirchendienerarbeiten sind durch teil- oder nebenamtlich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versorgt.

Es gibt einen kirchlichen Friedhof um die renovierte und gepflegte Kirche.

Schulen, Horte und Kindertagesstätten sind in beiden Orten vorhanden. Beide Gemeinden liegen verkehrsgünstig zum Berliner Zentrum.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. In der Kirchengemeinde Siemensstadt, Kirchenkreis Spandau, ist zum 1. September 2005 eine C-Kirchenmusikstelle mit 60% Dienstumfang zu besetzen.

Da die Gemeinden Siemensstadt (Am Schuckertdamm) und Dreieinigkeitskirche (An der Mäckeritzbrücke) im kommenden Jahr fusionieren, sind zwei Gottesdienststätten vorhanden.

In Siemensstadt wird eine 2-manualige Walker-Orgel mit 32 Registern in Kürze restauriert, in der Gemeinde Dreieinigkeitskirche steht eine neue, digitale Orgel zur Verfügung.

Die Gemeinden suchen eine teamfähige Mitarbeiterin oder einen teamfähigen Mitarbeiter, die oder der

- gerne mit den bereits vorhandenen Ehrenamtlichen und Honorarkräften zusammenarbeitet, die regelmäßige Orgeldienste, Musikunterricht und die frühmusikalische Erziehung übernehmen,
- traditionell-liturgische und neue Gottesdienstformen musikalisch begleitet,
- zur musikalischen Gestaltung von Festgottesdiensten beiträgt,
- sich mit Freude und Geduld dem Aufbau eines Gemeindechores, der vorrangig in Gottesdiensten singt, widmet,
- darüber hinaus Bereitschaft zeigt, mit Kindern musikalisch zu arbeiten (z.B. in Familiengottesdiensten, Weihnachtsspielen, Kinderkantaten) und
- den Gemeindegesang bei verschiedenen Anlässen anleitet.

Die Kirchengemeinde versteht die kirchenmusikalische Arbeit als einen wichtigen Beitrag zum Gemeindeaufbau. Die genaue Festlegung des Arbeitsumfanges in den einzelnen Arbeitsbereichen wird in Absprache mit der neuen Mitarbeiterin oder dem neuen Mitarbeiter und dem Kreiskantorat festgelegt.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Kirchengemeinde Siemensstadt z.H. Frau Monika Weber-Jeremias, Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Schuckertdamm 336, 13629 Berlin.

Nähe Auskünfte erteilt Pfarrerin Christine Pohl, Telefon: 030/3 82 71 93.

2. In den Kirchengemeinden Lukas und Südende, Kirchenkreis Steglitz, ist zum 1. Oktober 2005 eine B-Kirchenmusikstelle mit 50% Dienstumfang befristet auf 2 Jahre zu besetzen.

Beide Gemeinden (zusammen 8.300 Gemeindeglieder) arbeiten in allen Bereichen eng zusammen; es gibt einen gemeinsamen Stellenplan (mit 2 Pfarrstellen und jeweils einer Teilzeitstelle im dsp-, Verwaltungs- und manuellen Bereich); in der kleineren Kirchengemeinde Südende arbeitet ein nebenberuflicher Kirchenmusiker mit einem Dienstumfang von 25%, die Stelle befindet sich im Überhang.

Die Gemeinden wünschen sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der sich bewusst für die Gemeinde und den Gottesdienst in seiner ganzen Vielfalt einsetzt und die Kirchenmusik als Gemeindegemeinschaft versteht.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte

- die Fähigkeit haben auf Menschen zuzugehen und Kirchenmusik zu vermitteln,

- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kolleginnen und Kollegen in den Gemeinden und im Kirchenkreis mitbringen,
- Freude am Umgang mit der musikalischen Tradition wie mit populärer Musik haben und
- neue Impulse einbringen.

Zu den Aufgaben gehören:

- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste unter Einbeziehung von Gemeindegruppen und
- die Leitung der Kantorei (derzeit 51 Mitglieder).

Zur Verfügung stehen:

- in der Südender Kirche (erbaut 1958) eine Orgel der Fa. Walcker (2 Manuale und Pedal, 19 Register), Baujahr 1962, sowie ein Förster-Flügel von 1926;
- in der Lukaskirche (1919) eine Orgel der Fa. Noeske, Baujahr 1965, umgebaut 1987, 3 Manuale und Pedal, 42 Register, elektrische Register- und Spieltraktur, und ein Orgelpositiv von Ilisch mit 4 Registern sowie ein Ibach-Flügel von 1937.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Auskünfte erteilen der derzeitige Stelleninhaber Kirchenmusikdirektor Michael Herrmann, Telefon: 030/7 96 64 95, Pfarrerin Andrea Köppen, Telefon: 030/79 74 59 51, Pfarrer Heinrich Immel, Telefon: 030/71 58 17 00, und Kreiskantor Christian Finke, Telefon: 030/77 32 76 55.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Lukas-Kirchengemeinde, Friedrichsruher Str. 6a, 12169 Berlin, Telefon: 030/7 95 50 51, Fax 030/7 95 53 09, z. Hd. Frau Pfarrerin Andrea Köppen.

IV. Personlnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

